

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Maßgebend für Lieferungen und Leistungen sind folgende Lieferbedingungen. Bei abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers kommt ein Vertrag nur zustande, wenn sie vom Verkäufer schriftlich anerkannt werden.

I. Allgemeines

- a) Bei Handelsgeschäften mit inländischem oder österreichischem und osteuropäischem Schnittholz und Rundholz, Holzfabrikaten und Platten aller Art auf Holzbasis gelten die Gebräuche im Verkehr mit Rundholz, Schnittholz und Holzhalbwaren (Tegernseer Gebräuche), im übrigen die allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen des Bundesverbandes Holzhandel und des Vereins Deutscher Holzeinführhäuser, sowie die allgemeinen Bedingungen Exportles cif 1970 und die Gost 26002.

II. Preise

- a) **Angebote des Verkäufers sind freibleibend.**
- b) **Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit des Vertrages der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.**
- c) **Sämtliche Preise verstehen sich ab Lager Delfzijl bzw. nach Vereinbarung im Kontrakt zuzüglich MwSt.**
- d) Bei Handelsgeschäften gilt der zur Zeit der Lieferung gültige, im übrigen der zur Zeit des Abschlusses gültige Preis.
- e) Werden zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Abgaben erhöht, bzw. neu eingeführt, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise in dem Maß zu erhöhen, als er damit belastet wird. Gleiches gilt für Änderung der Kursrelation zwischen der Währung des Einkaufskontraktes und dem Euro nach Erteilung des Schlusscheines.

III. Lieferung

- a) **Erfüllungsort ist Lüneburg bzw. die jeweilige Verladestation.**
- b) **Bei Lagerverkauf wird die Ware wie besichtigt gekauft. Wird diese vom Käufer oder dessen Beauftragten abgeholt, gilt Abholung als Abnahme. Umtausch ist ausgeschlossen.**
- c) **Bei Anlieferung durch den Verkäufer haftet dieser nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgewähr.**
- d) **Jeder Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.** Transportversicherung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch hin und auf Käufers Kosten vorgenommen. Die Annahme der Sendung durch Bahn bzw. Spediteur gilt als ordnungsgemäße Verladung.
- e) Bei vereinbarten Liefereinheiten (LKW/Waggon) ohne Fixierung der Menge darf die jeweils kostengünstigste Frachtrate ausgeladen werden.
- f) Bei Cif/Franko-Verkäufen sind Frachten, Zölle und Einfuhrabgaben ab Verladestation bzw. Grenzübergangsstation skontofrei vorzulegen. Gutschrift hierüber erfolgt gegen Einsendung der Originalpapiere. Frachten werden zu den am Tage der Lieferung, Zölle und Einfuhrabgaben zu den am Tage des Abschlusses gültigen Sätzen vergütet.

IV. Abnahme / Höhere Gewalt

- a) Die Abnahme hat nach der Sortierung und Vermessung des Verkäufers innerhalb der vereinbarten Frist zu erfolgen. Unterbleibt trotz Aufforderung durch den Verkäufer die Abnahme einer dem Käufer gesetzten Nachfrist, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer 10% Verdienstentgang zu ersetzen, vorbehaltlich eines vom Verkäufer nachgewiesenen höheren Schadens.
- b) Die Verpflichtung des Verkäufers zur Leistung und Einhaltung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Vorlieferanten. Liefern diese – gleich aus welchem Grund – nicht oder nicht richtig, oder erreicht die versandte Ware den Verkäufer nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist er berechtigt, entweder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferfristen angemessen zu verlängern. **Die Lieferpflicht des Verkäufers beschränkt sich für Lieferungen ab Lager Delfzijl auf vorhandene Vorräte.**
- c) Unvorhersehbare Ereignisse wie Streik, Krieg, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowie Konkurs des Vorlieferanten/Produzenten befreien den Verkäufer für die Dauer der Auswirkungen von seiner Leistungspflicht. Wird ihm die Leistung aufgrund derartiger Ereignisse unmöglich, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; er muss dies schriftlich erklären. In diesem Falle scheidet Schadensersatzansprüche des Käufers aus.

V. Mängel / Gewährleistung

- a) **Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen – gerechnet vom Eingang der Ware beim Käufer – nach Art und Umfang mit Höhe der Schadensforderung zu rügen.** Bei Handelsgeschäften hat der Käufer nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung innerhalb von 5 Werktagen, jedoch nicht später als 3 Monate nach Übergabe zu rügen. Dies gilt nicht für Rund- und Schnittholz. Hier ist eine Rüge, auch verdeckter Mängel, nur innerhalb von 5 Werktagen nach Übergabe der Ware möglich. **Für Mängel an durch den Käufer ver- oder bearbeiteter Ware ist jede Haftung ausgeschlossen.**
- b) **Bis zur Erledigung begründeter Mängel darf ohne Zustimmung des Verkäufers Ware nicht entnommen werden,** widrigenfalls der Käufer seine Gewährleistungsansprüche verliert. **Dieser ist verpflichtet, die beanstandete Ware sorgfältig zu lagern, auf seine Kosten zu versichern und eine Besichtigung zu ermöglichen.** Ansprüche auf Ersatz von Lager- oder sonstigen Kosten entstehen dem Käufer nicht.
- c) **Ist die Nachbesserung begründeter Mängel dem Verkäufer unmöglich, so ist er nur zur Minderung des Preises oder Rücknahme der Ware nach seiner Wahl verpflichtet.** Werden Mängel durch Arbitrage oder Sachverständigenurteilen geregelt, so beschränkt sich die Haftung auf das Ergebnis des Gutachters.
- d) Kann wegen mangelhafter Leistung vom Verkäufer Schadensersatz gefordert werden, so kommt nur der unmittelbare Schaden in Betracht. Weitergehende Haftung trifft den Verkäufer nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.

VI. Regelung von Streitigkeiten

- a) Bei Streitigkeiten aus Geschäften mit Vollkaufleuten hat der Verkäufer die Wahl zwischen ordentlichem Gerichtsverfahren mit Gerichtsstand Ahrensburg und Schlichtung durch die »Hamburger freundschaftliche Arbitrage« (Schiedsgutachten). Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Verkäufers, die auch durch Zustellung eines Mahnbescheids abgegeben werden kann.
- b) Bei Arbitrage sind die Parteien verpflichtet, innerhalb 5 Tagen einen Soloarbitrer oder jeweils ihren Arbitrer mit voller Anschrift zu benennen. Unterläßt eine Partei die Benennung ihres Arbitrers innerhalb der 5-Tagefrist, so hat die andere Partei das Recht, durch die IHK Hamburg einen Arbitrer für die im Verzuge befindliche Partei benennen zu lassen. Einigen sich die bestellten Arbitrer bei der zu treffenden Entscheidung nicht, so ernennen sie einen Obmann, der aufgrund der Unterlagen und eigener Prüfung des Sachverhalts eine Entscheidung fällt. Einigen sich die bestellten Arbitrer innerhalb 5 Tagen nicht über die Person des Obmanns, so ist auf Antrag eines Arbitrers durch die IHK Hamburg ein Obmann zu ernennen.
- c) Die Entscheidung des Arbitrer und des Obmanns, die auch über die Kosten des Arbitrageverfahrens und deren Verteilung auf die Parteien zu treffen ist, ist endgültig und bindend.

VII. Zahlung

- a) Bei Verkäufen ab Lager Delfzijl ist Zahlung spätestens bei Abholung bzw. bei Lieferung zu leisten. Bei Kreditverkäufen ist die Ware innerhalb von 30 Tagen dato faktura in bar ohne Skonto zu bezahlen. Eingehende Zahlungen werden stets auf die älteste Schuld angerechnet. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen entfällt ein etwa vereinbarter Anspruch auf Skontoabzug. In diesem Falle ist sofortige Barzahlung nebst Verzugszinsen zu leisten. **Der Verkäufer ist zur Entgegennahme von Wechseln und Schecks nicht verpflichtet; eine Entgegennahme erfolgt in jedem Falle nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Diskont- und Einziehungsspesen.** Skontoabzug ist nur zulässig vom Rechnungsbetrag ohne Fracht.
- b) Treten beim Käufer Ereignisse ein, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen oder waren solche bereits bei Vertragsabschluss vorhanden, wurden dem Verkäufer aber erst später benannt, so kann dieser Sicherheiten oder Vorauszahlung verlangen. Als Nachweis solcher Umstände gilt die Auskunft einer Bank bzw. Auskunft der Käufer mit einer Leistung aus diesem Vertrag in Verzug, so ist der Verkäufer bei Verträgen mit Kaufleuten berechtigt, ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die Ware nach Ablauf von 3 Tagen seit Beginn des Verzuges nach seiner Wahl für Rechnung des Käufers freihändig oder öffentlich zu verkaufen. Der Käufer hat dem Verkäufer einen etwaigen Mindererlös und 10% des Erlöses als Ersatz der Verwertungskosten zu vergüten, vorbehaltlich des Nachweises höherer Kosten. **Bei Verträgen mit Privatleuten ist der Verkäufer zu diesen Maßnahmen berechtigt, wenn die dem Käufer gesetzte Nachfrist von 14 Tagen ergebnislos abgelaufen ist.**
- d) Gegenansprüche des Käufers berechtigen diesen nicht zur Aufrechnung, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur aus Ansprüchen aus diesem Kaufvertrag geltend machen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- a) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftig entstehender Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich evtl. Kosten und Zinsen, Eigentum der Verkäufers (bei Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung).
- b) Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt durch den Käufer für den Verkäufer. Bei Verbindung und Vermischung mit dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen wird dieser Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den fremden Waren. In jedem Falle dient die so hergestellte Sache nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zu deren Sicherung.
- c) Alle Forderungen, die der Käufer durch Weitergabe der Vorbehaltsware gegen Dritte erwirbt, werden bereits jetzt an den Verkäufer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware abgetreten. Die aus derartigen Forderungen eingegangenen Zahlungen, Wechsel, Akzepte, Rimessen oder Schecks, oder dafür geleistete Sicherheiten nimmt der Käufer lediglich als Treuhänder des Verkäufers entgegen. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt.
- d) Der Käufer ist unter keinen Umständen zur Verpfändung, Sicherheitsübereignung, sonstigen Belastungen oder Verfügungen der dem Verkäufer vorbehaltenen Waren, Forderungen und Sicherheiten berechtigt. Bei Antrag von Vergleichs- oder Konkursverfahren ist der Käufer verpflichtet, im Eigentums des Verkäufers stehende Waren durch Beschilderung oder dergleichen als solche kenntlich zu machen. Pfändungen von dem Verkäufer vorbehaltenen Waren oder Forderungen hat der Käufer diesem sofort anzuzeigen. Vorbehaltsware ist stets gesondert zu lagern und auf Verlangen des Verkäufers gegen Feuer zu versichern. Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers diesem die Schuldner abgetretener Forderungen mitzuteilen und jenen die Abtretung anzuzeigen.
- e) Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung einschließlich evtl. Kosten und Zinsen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit – in seiner Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlbar sind.

IX. Gerichtsstand und Schlussbestimmung

- a) Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus Geschäften mit Vollkaufleuten ist Lüneburg. Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.